



Anpassung der Corona-Verordnung BW zum 16.09.2021

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat die Corona-Verordnung zum 16. September 2021 erneut angepasst.

Mit der Anpassung der Corona VO führt Baden-Württemberg wieder einen landesweit gültigen Stufenplan ein. Indikatoren für die drei Stufen ist künftig die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz (HI) und die Auslastung der Intensivbetten mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten (AIB).

[CoronaVO ab 16. September 2021](#)

[CoronaVO Sport ab 16. September 2021](#)

[Regelungen für den Sport Kultusministerium 2021_09_16](#)

[210915_Auf_einen_Blick_DE.pdf \(baden-wuerttemberg.de\)](#)

Regelungen im Bereich Sport ab dem 16. September 2021:

Die Corona-Verordnung des Landes sieht drei Stufen vor:

- **Basisstufe:** Hospitalisierungsinzidenz unter 8,0 und nicht mehr als 249 Intensivbetten mit COVID-19-Patienten belegt.
- **Warnstufe:** Ab Hospitalisierungsinzidenz von 8,0 oder ab 250 mit COVID-19-Patienten belegten Intensivbetten (AIB).
- **Alarmstufe:** Ab Hospitalisierungsinzidenz von 12,0 oder ab 390 mit COVID-19-Patienten belegten Intensivbetten.

Dabei gelten die vom [Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg veröffentlichten Zahlen](#).

Generelle Maßnahmen

Abstandsempfehlung von 1,5 Metern zu anderen Personen

- Maskenpflicht in geschlossenen Räumen und im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann
- Während der Sportausübung muss keine Maske getragen werden
- Der/Die Veranstalter*in/Anbieter*in muss ein Hygienekonzept erstellen.
- Kontaktdaten-Dokumentation der Sportlerinnen und Sportler /Besucherinnen und Besucher (Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer). Möglichkeiten der Datenerhebung über App oder papierhaft – wichtig, wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf am Training/Wettkampf/Veranstaltung nicht teilnehmen.
- Beim Spitzen- oder Profisport entfällt die 3G-Regel.
- Der/Die Veranstalter*in/Anbieter*in ist für die Kontrolle der 3G-Nachweise sowie die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.
- Für alle Personen ab 0 Jahren mit typischen COVID-19-Symptomen gilt weiterhin ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot.



Basisstufe

Freizeit- und Amateursport (Trainings- und Übungsbetrieb)

- **Im Freien:** keine besonderen Regelungen
- **In geschlossenen Räumen:** 3G-Regel (geimpft, genesen, getestet)

Veranstaltungen / Wettkämpfe / Veranstaltungen

- **Im Freien:** 3G ab 5.000 Besuchern oder bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern
- **In geschlossenen Räumen:** 3G-Regel (geimpft, genesen, getestet)

Warnstufe

Trainings- und Übungsbetrieb + Wettkämpfe / Veranstaltungen

- **Im Freien:** 3G-Regel (geimpft, genesen, getestet)
- **In geschlossenen Räumen:** 3G-Regel, nur PCR-Test

Alarmstufe

Trainings- und Übungsbetrieb + Wettkämpfe / Veranstaltungen

- **Im Freien und in geschlossenen Räumen:** 2G-Regel (geimpft, genesen)

Ausnahmen von der strengeren Testpflicht:

Ausgenommen von der PCR-Testpflicht (Warnstufe) bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot (Alarmstufe) sind:

- Kinder bis einschließlich 5 Jahre
- Kinder bis einschließlich sieben Jahre, die noch nicht eingeschult sind
- Grundschüler, Schüler eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule (Testung in der Schule)
- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen (negativer Antigen-Test erforderlich)
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig, negativer Antigen-Test erforderlich)
- Personen, für die es keine allgemeine Impfpflicht der ständigen Impfkommission (STIKO) gibt (negativer Antigen-Test erforderlich)
- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfpflicht der STIKO gibt (negativer Antigen-Test erforderlich)

Die Kontrollpflicht der Einhaltung der oben genannten Regelungen obliegt dem jeweiligen Veranstalter/Anbieter.



Zulässigkeit von Corona-Tests

- In der Basisstufe Antigen-Schnelltests.
Die Tests müssen
 - vor Ort unter Aufsicht des Vereins durchgeführt werden oder
 - von einer offiziellen Corona-Teststation vorgenommen oder überwacht werden oder
 - im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen.
 - Formular zur Bescheinigung eines Corona-Schnelltests: Bescheinigung Corona-Schnelltest
- In der Warnstufe ist ein PCR-Test erforderlich (nicht älter als 48 Stunden).
- In der Alarmstufe sind keine Tests zulässig.

Hinweis zu Schüler/-innen

- Schüler/-innen (Grundschule, auf Grundschule aufbauende Schulen, sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren, berufliche Schulen) müssen **keinen Testnachweis vorlegen**, da sie regelhaft zweimal pro Woche in der Schule getestet werden.
Es reicht die Vorlage des Schülersausweises, einer Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule.
- Schülerinnen und Schüler sind in der Alarmstufe ebenfalls von 2G ausgenommen.

Hinweis zu gastronomischen Angeboten

- Die Zulässigkeit und Ausgestaltung des gastronomischen Angebots einschließlich der Ausgabe von Getränken und Speisen zum sofortigen Verzehr richten sich nach den für diese Angebote geltenden Vorschriften der CoronaVO sowie nach den aufgrund der CoronaVO erlassenen Rechtsverordnungen.
- Auch für den Ausschank und Konsum von alkoholischen Getränken auf dem Gelände der Sportanlage oder Sportstätte gelten die allgemein für die Gastronomie geltenden Regelungen

Für weitere Informationen oder bei Fragen stehen die Mitarbeiterinnen des BSV gerne zur Verfügung.

Ihr Badischer Sportschützenverband